

Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenarbeitet und wenn keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu beobachten ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴²¹,

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Korea anzuerkennen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) weiterhin eingehende Berichte über systemische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenerlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) Sanktionen gegen Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die aus dem Ausland repatriiert wurden, wie die Behandlung ihrer Ausreise als Landesverrat, der mit Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder mit der Todesstrafe geahndet wird;

iii) alle Bereiche durchdringende, gravierende Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Information sowie die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen;

iv) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen sowie die Ermordung der Kinder repatriierter Mütter, auch in polizeilichen Hafteinrichtungen und Lagern;

v) ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sich nicht an Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt beteiligt hat, obwohl die Hohe Kommissarin sich darum bemühte, mit den Behörden der Demo-

kratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht einen Dialog aufzunehmen;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, vor allem über die weit verbreitete Mangelernährung bei Säuglingen, die nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Anteils der Kinder beeinträchtigt;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass humanitäre Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Welternährungsprogramm, vollen, freien, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Demokratischen Volksrepublik Korea haben, damit sie sicherstellen können, dass die humanitäre Hilfe unparteiisch, nach Maßgabe des Bedarfs und unter Beachtung humanitärer Grundsätze gewährt wird, wobei die Ankündigung der Absicht der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea, ab Januar 2006 keine humanitäre Hilfe mehr anzunehmen, Anlass zu verstärkter Besorgnis in dieser Hinsicht gibt;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *außerdem nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten und in dieser Hinsicht die in den genannten Resolutionen der Menschenrechtskommission aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, in vollem Umfang durchzuführen.

RESOLUTION 60/174

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen und 39 Gegenstimmen bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴²².

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁴²¹ Siehe A/60/306.

⁴²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

60/174. Die Menschenrechtssituation in Usbekistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Usbekistan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴²⁷ ist,

in großer Sorge wegen der Ereignisse, die sich im Mai 2005 in Andidschan zutrug, und der darauf folgenden Reaktion der usbekischen Behörden,

1. *begrüßt*

a) die Gespräche auf hoher Ebene der Regierung Usbekistans mit dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit dem Sonderber-

auftragten der Europäischen Union für Zentralasien und hofft, dass bald ein echter, konstruktiver Dialog über Menschenrechtsfragen geführt werden wird;

b) die Schritte, die, wenn auch begrenzt, bislang unternommen wurden, um den Nationalen Aktionsplan gegen Folter und die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umzusetzen, einschließlich der Definition von Folter durch den Obersten Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴ und der Änderung des Strafgesetzbuchs, in das Folter als Straftatbestand aufgenommen wurde;

c) die Erklärung des Präsidenten Usbekistans vom 28. Januar 2005, in der er unter anderem die Absicht äußerte, für echte Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, und fordert die Regierung Usbekistans auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der Justiz in der Praxis zu ermöglichen, wie vom Präsidenten beschrieben;

d) die Verordnung des Präsidenten Usbekistans vom 1. August 2005, der zufolge die Todesstrafe in Usbekistan ab dem 1. Januar 2008 abgeschafft wird⁴²⁸;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ersten Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan, insbesondere

a) Augenzeugenberichte über die wahllose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Regierungssoldaten zur Niederschlagung von Demonstrationen im Mai 2005 in Andidschan, die zum Tod vieler Zivilisten führte;

b) den Umstand, dass auf Bürger Usbekistans, denen vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Druck ausgeübt wird, um sie von Reisen in ein Drittland abzuhalten;

c) Berichte über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, auch von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan;

d) die Behinderung der Arbeit unabhängiger Medien und die Intoleranz gegenüber jeder Form von abweichender Meinung, die in ihnen geäußert wird, sowie die zunehmenden Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Drangsalierung, Verprügelung, Festnahme und Bedrohung von Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft, die versuchen, die Ereignisse in Andidschan zu dokumentieren und Informationen darüber zu publizieren;

e) die anhaltende Weigerung, die Registrierung oppositioneller politischer Parteien zuzulassen, mit der Folge, dass diese nicht am Wahlprozess teilnehmen können;

f) ein anhaltendes Muster der Diskriminierung, Drangsalierung und Verfolgung im Hinblick auf die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

⁴²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴²⁸ A/59/890, Anlage.

g) die schweren Beschränkungen, denen Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, unterliegen, sowie deren Drangsalierung und Inhaftierung;

3. *bedauert zutiefst* den Beschluss der Regierung Usbekistans, die wiederholten Aufrufe der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission für die Ereignisse vom 13. Mai 2005 in Andidschan wie auch das Ersuchen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Usbekistan kurz nach diesen Ereignissen einen Besuch abstaten zu dürfen, zurückzuweisen;

4. *fordert* die Regierung Usbekistans *nachdrücklich auf*,

a) die Empfehlungen in dem Bericht der Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 13. bis 21. Juni 2005 in Kirgisistan⁴²⁹, namentlich im Hinblick auf die Genehmigung der Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission für die Ereignisse in Andidschan, vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen;

b) dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴³⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴³¹ beizutreten;

c) der Drangsalierung und Inhaftierung von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan ein Ende zu setzen;

d) leicht zugängliche und faire Gerichtsverfahren sicherzustellen;

e) die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die Empfehlungen des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Usbekistan, der nach dem vertraulichen 1503-Verfahren auf der sechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission ernannt wurde, vollinhaltlich umzusetzen und mit dem neu ernannten unabhängigen Experten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

f) uneingeschränkte Freiheit der Religionsausübung zu gewähren;

g) die Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter über

seinen Besuch in Usbekistan vom 24. November bis 6. Dezember 2002⁴³² vollinhaltlich umzusetzen;

h) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission und allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

i) den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit seinen Arbeitsverfahren ungehinderten Zugang zu Inhaftierten zu gestatten;

j) die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen und mit den Institutionen der Organisation zusammenzuarbeiten;

k) unabhängige oppositionelle politische Parteien zu registrieren und ihnen die Teilnahme am Wahlprozess zu gestatten;

l) Einschränkungen der Aktivitäten der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, aufzuheben;

m) Journalisten zu schützen, namentlich auch diejenigen, die Artikel gegen die Regierungspolitik schreiben, im Einklang mit früheren Appellen des Präsidenten an Journalisten, kritischer zu sein, und dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Medien im Land arbeiten können und ihnen je nach Sachlage auch Lizenzen erteilt und Akkreditierungen gewährt werden;

n) Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverteidiger aktiv vor jeder Gewalt, Bedrohung und sonstigen Drangsalierung zu schützen, und alle Maßnahmen zurückzunehmen, die sie in ihrer Handlungs-, Versammlungs- und Redefreiheit einschränken oder an der Ausübung ihrer rechtlich zulässigen Tätigkeit gemäß der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁴³³, hindern;

o) Diplomaten und Vertretern der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler Organe keine Einschränkungen im Hinblick auf Reisen nach Usbekistan aufzuerlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁴²⁹ E/CN.4/2006/119.

⁴³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴³¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴³² E/CN.4/2003/68/Add.2, Anhang.

⁴³³ Resolution 53/144, Anlage.